

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2011 | Nr. 01

Münster, 16.05.2011

- | | | |
|----|--|------------------|
| 01 | Erste Änderungsordnung zur Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 08.07.2008 vom 10.05.2011 | Seite 02 |
| 02 | Abgabenordnung der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011 | Seiten 03 bis 04 |
| 03 | Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster vom 14. November 2006 - in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 26. Januar 2010 - vom 10.05.2011 | Seite 05 |

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernat 1.Herr Stöveken

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

**Erste Änderungsordnung zur Grundordnung der Kunstakademie Münster
in der Fassung vom 08.07.2008
vom 10. Mai 2011**

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195) –, Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes sowie § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 24.02.2011 hat die Kunstakademie Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 08.07.2008 wird um folgenden

„§ 12a Qualitätsverbesserungskommission“

ergänzt:

- (1) „Zur Überprüfung der Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen, wählt der Senat für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine sogenannte Qualitätsverbesserungskommission. Die Kommission besteht aus
 1. fünf Studierenden,
 2. zwei Professorinnen oder Professoren
 3. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird sowie
 4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist und als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsgremiums tätig wird.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat gewählt. Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden durch das Studierendenparlament gewählt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011.

Münster, 10.05.2011
gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

Abgabenordnung der Kunstakademie Münster
vom 10. Mai 2011

aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011 sowie des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. 02/2008 vom 10.07.2008) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Zweck und Geltungsbereich

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011 regelt diese Ordnung die Erhebung von Gast- und Zweithörerbeiträgen sowie Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren an der Kunstakademie Münster.

§ 2
Erhebung von Gast- und Zweithörerbeiträgen

- (1) Die Kunstakademie Münster erhebt
 - a. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 44 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester.
 - b. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 44 Abs. 1 Kunsthochschulgesetz einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

§ 3
Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die Kunstakademie Münster erhebt

- a. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises oder des Gasthörerscheins eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 10,50 Euro, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 13,50 Euro.
- b. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, eine Verspätungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
 - a. des allgemeinen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 3 HAbgG mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer,
 - b. der Ausfertigungsgebühren nach § 3 lit. a) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 - c. der Verspätungsgebühren nach § 3 lit. b) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
- (2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 lit. a) gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011.

Münster, 10.05.2011

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert

Rektor der Kunstakademie Münster

**Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der
Kunstakademie Münster vom 14. November 2006 in der Fassung
der ersten Änderungsordnung vom 26. Januar 2010
vom 10. Mai 2011**

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 119), der hierzu ergangenen Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG – VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW. 2006, S. 157) sowie des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2011 erlässt die Kunstakademie Münster folgende Änderungsordnung:

Artikel I

In § 5 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen der Kunstakademie Münster wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Satzung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2011 zum 30.09.2011 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011.

Münster, 10.05.2011
gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster